

zu Beschlusspunkt 1 und 2

Gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens notwendig.

Durch das Land wurde mit Runderlass des MI vom 9.4.2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) geregelt, dass das gesamte Vermögen der Gemeinden zu bewerten ist. Hierzu zählen z. B. die Grundstücke, die Gebäude, das Infrastrukturvermögen und das bewegliche Anlagevermögen.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden (vgl. Punkt 5.7 BewertR LSA). Zum Verfahren wurden jedoch keine konkreten Regelungen getroffen. Hierzu müssen eigene Festlegungen erfolgen.

Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt.

Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „Bestände im Archivwesen“

Die Bewertung des Archivgutes ist fachlich umstritten. So plädieren Kommunen für oder gegen eine Bewertung. In der Stadt Halle werden diese Archivgüter nach Archivbestand (Titel) teilweise mit einem Erinnerungswert angesetzt. In Magdeburg wird die gesamte Gruppe mit einem Erinnerungswert angesetzt.

Die Bewertung wird wiederum unterstützt durch die Dokumentation der Projektgruppe des Innovationsring NKR Schleswig Holstein, die Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv im Zusammenhang mit dem Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg sowie beispielsweise der Stadt München (Wert des Archivgutes = 7,4 Mio. EUR).

In Teilen weisen die Bestände des Stadtarchives eine Ähnlichkeit mit den Beständen im Museum für Stadtgeschichte sowie der wissenschaftlichen Bibliothek auf. Dies betrifft insbesondere Nachlässe, Bücher, Handschriften, Fotos etc., welche im Museum für Stadtgeschichte und in der wissenschaftlichen Bibliothek als Kunst- und Kulturkultur mit einem Versicherungswert bewertet werden. Um hier eine einheitliche Herangehensweise in der Stadt Dessau-Roßlau zu gewährleisten, sollten daher auch die Bestände im Stadtarchiv im gleichen Verfahren taxiert werden.

Die Ermittlung der Versicherungswerte für die einzelnen Objekte erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten, Leihverträge etc.. Die Ermittlung der Versicherungswerte nimmt der Leiter des Stadtarchivs vor.

Dabei dürfen nur Objekte / Sammlungen bewertet werden, welche sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau befinden.

Die Kunst- und Kulturgegenstände werden auf Grund des Umfanges des Bestandes zusammengefasst als Bestandsgruppen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Bei den Aktenbeständen des Verwaltungsarchives sowie in Teilen bei Beständen des Stadtarchivs handelt es sich um selbst erstellte Akten der Fachämter und Einrichtungen. Eine Erfassung und Bewertung erfolgt daher nicht. Dies gilt analog für die noch in den Ämtern geführten Archive (Stadtkasse, Baudezernat etc.) angewandt.

Inventarisierung

Die Inventarisierung des Stadtarchivs erfolgt nach konkreten Regelungen in einer speziellen Software und ist nach einer bestimmten Tektonik (Gliederung des Archivs in Gruppen – vgl. Anlage 4) aufgebaut. Dabei wird das Archivgut einzeln inventarisiert, mit einer Inventarnummer versehen, das jeweilige Archivgut beschrieben und in Teilen mit Bildern hinterlegt. Im Rahmen der Einführung der Doppik sind an dieser einheitlichen Inventarisierungsform keine Änderungen erforderlich. Jedoch ist die Inventarisierung für die Bestände zu vervollständigen.

Die bewertungsrelevanten Bestandsgruppen, welcher der Tektonik des Archivs entsprechen, werden in der Anlagenbuchhaltung als ein Inventarobjekt erfasst.

Damit kann die Verknüpfung zwischen Anlagegut (Inventarobjekt), Zusammensetzung der Bestandsgruppe und Anlagenbuchhaltung nachgewiesen werden.

Verfahren

Zur Bewertung der Bestände des Stadtarchivs ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Die vom Leiter des Stadtarchives durchgeführten Taxierungen bilden die Grundlage für die Bewertung. Diese werden dem Amt für Stadtfinanzen schrittweise bis zum 30.06.2012 digital zur Verfügung gestellt.
2. Im Anschluss werden die Bewertungsergebnisse nach dem beschriebenen Verfahren sowie die Buchung der Daten in der Anlagebuchhaltung durch das Projektteam Doppik vorgenommen.
3. Parallel wird durch das Stadtarchiv die vollständige Inventarisierung der Vermögensgegenstände bis spätestens 31.12.2012 abgeschlossen.
4. Das Rechnungsprüfungsamt wird den Bewertungs- und Inventarisierungsprozess begleitend prüfen. Neben den Bewertungsergebnissen sind die Inventarisierungsnachweise mit zur Verfügung zu stellen.

Anlageartenverzeichnis

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 3) werden die einzelnen Anlagearten für den Bereich der Kunst- und Kulturgüter aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Dieses wird im Haushaltssystem hinterlegt. Mit Hilfe der Anlageartennummern sind zum Beispiel auch statistische Auswertungen möglich.

Anlagen:

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Bestände im Archivwesen“
- Anlage 3 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis
- Anlage 4 – Tektonik des Stadtarchivs